

# Satzung

## **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Holm**

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeit**

“BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Holm” sind ein Ortsverband des Kreisverbands Pinneberg, des Landesverbands Schleswig-Holstein und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Sitz des Ortsverbands ist Holm. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf die Gemeinde Holm. Die Kurzbezeichnung lautet „Grüne“.

### **§2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, die Satzung anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Aufnahme, Austritt und Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern sind in der Satzung des KV Pinneberg geregelt, sie gelten auch für die Grünen in Holm.

### **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteebenen zu beteiligen, die Einrichtung der Partei zu beanspruchen und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen. Jedes Mitglied ist zu seinem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Das Nähere regelt die Kassenordnung des Kreisverbandes. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder bindend.

### **§4 Organe des Ortsverbands**

Organe sind die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Holm zusammen und ist beschlussfähig soweit 20% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 10 Tage vorher eingehen. Die Einladung erfolgt in der Regel per Email an die vom Mitglied bekannte Email Adresse. Wenn keine Email Adresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postanlieferung gilt die Frist als gewahrt, wenn das Datum der Postanlieferung 11 Tage vor der OMV liegt. Anträge zur Satzungsänderung sind schriftlich darzulegen.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht

anders bestimmt mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.

4. Über alle Ortsmitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann.
5. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei RechnungsprüferInnen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die RechnungsprüferInnen sowie die KandidatInnen für die Gemeindewahl. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies für keinen der BewerberInnen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang vorgenommen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen und der Gesetze, insbesondere das Bundesfrauenstatut.
6. Weitere Einzelheiten wie Versammlungsleitung, Protokollführung usw. können ggf. durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  1. der Sprecherin
  2. dem Sprecher
  3. dem/der Kassenwart/wärting
2. Der Vorstand kann um zwei BeisitzerInnen erweitert werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach §26BGB.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

### **§7 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unbedingt beizufügen.

### **§8 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

**§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbands Holm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 09. März 2018 in Holm in Kraft

Holm, 9. März 2018

Unterschrift des Vorstandes

Dr. Poppenborg  
- Sprecherin-

Dr. Maacke  
- Sprecher-

Kaiser  
- Kassenwart-